



An die Mitglieder  
des Kantonsrates

23. September 2015 / Igu

**1500.179**

**Gesetz über die Förderung des Tourismus (Tourismusetz), Totalrevision; 1. Lesung**

**2. Bericht und Antrag der parlamentarischen Kommission vom 23. September 2015**

Sehr geehrte Frau Kantonsratspräsidentin  
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen  
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

## **A. Ausgangslage**

### **1. Einleitung**

Mit Beschluss vom 7. Juli 2015 verabschiedete der Regierungsrat den Bericht und Antrag für eine Totalrevision des Tourismusetzes zuhanden der 1. Lesung des Kantonsrats vom 26. Oktober 2015. An seiner Sitzung vom 15. Juni 2015 hat der Kantonsrat eine Kommission zur Vorberatung dieses Geschäfts gewählt. Die Kommission setzt sich wie folgt zusammen:

- Anna Eugster, Speicher, CVP/EVP (Präsidentin)
- Hannes Friedli, Heiden, SP
- Walter Grob, Teufen, FDP.Die Liberalen
- Florian Hunziker, Herisau, SVP
- Susanne Lutz, Grub, FDP.Die Liberalen
- Katharina Nef-Alder, Urnäsch, pu
- Ueli Rohner, Heiden, SP



## 2. Arbeit der Kommission

Die Kommission traf sich zu insgesamt drei Sitzungen. An ihrer konstituierenden Sitzung bestimmte sie Susanne Lutz, Grub, zu ihrer Vizepräsidentin. Das Aktuariat bestellte die PK mit Lukas Gunzenreiner, Departementssekretär Volks- und Landwirtschaftsdepartement. Die Kommission lud Regierungsrätin Marianne Koller-Bohl als Vertreterin des Regierungsrats zu den ersten beiden Sitzungen ein und gab ihr Gelegenheit, das Geschäft aus Sicht des Regierungsrates zu erläutern. Auf Einladung der Kommission referierte an der zweiten Sitzung Prof. Dr. Pietro Beritelli, Vizedirektor des Instituts für systemisches Management und Public Governance (IMP-HSG) an der Universität St.Gallen, zum Thema „Destinationsmanagement der dritten Generation“. Dabei bot sich den Mitgliedern der Kommission die Möglichkeit, unmittelbare Fragen an die eingeladenen Personen zu richten.

Die Kommission widmete die erste Sitzung der Einführung in die Gesetzesvorlage, der Eintretensdebatte sowie der Detailberatung. An der zweiten Sitzung beriet die Kommission die Vorlage im Detail unter Würdigung der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens weiter. In der Schlussitzung vom 23. September 2015 verabschiedete die Kommission ihren Bericht mit Antrag. Der Kommission standen folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 7. Juli 2015
- Entwurf Totalrevision Tourismusgesetz
- Vernehmlassungsantworten
- Auswertungsbericht Vernehmlassungen
- Gesetz über die Förderung des Tourismus (bGS 955.21)
- Tourismusverordnung (bGS 955.212)
- Tourismuspolitische Strategie Appenzell Ausserrhoden des Regierungsrates vom 7. Mai 2013
- Präsentation „Totalrevision Tourismusgesetz“ vom 3. September 2015
- Präsentation „SGDM – Das St.Galler Modell für Destinationsmanagement (DMO 3. Generation)“ vom 15. September 2015

## B. Erwägungen

### 1. Eintreten

Die Kommission spricht sich einstimmig für Eintreten aus. Insbesondere kann sie den Argumenten des Regierungsrats für eine Totalrevision zustimmen. Das geltende Gesetz aus dem Jahr 1976 ist teilweise nicht mehr zeitgemäss. Nach vier Teilrevisionen ist für die Kommission klar, dass eine Totalrevision erfolgen muss. Die Kommission bewertet es als positiv, dass das Gesetz die neusten Entwicklungen im Destinationsmanagement aufnimmt und diese in die Förderbestimmungen (Art. 3 und insbesondere Art. 5) einfliessen lässt. Der Kanton nimmt gesetzgeberisch insoweit eine Pionierrolle ein. Weiter überzeugt im Grundsatz das schlanke, klar strukturierte Gesetz mit vier Förderschwerpunkten (Art. 3 – 6). Für Eintreten auf die Vorlage spricht schliesslich auch die Bedeutung des Tourismus im Kanton Appenzell Ausserrhoden.



Kritisiert wurde in der Eintretensdiskussion eine gewisse Abstraktheit des Gesetzes, insbesondere was die einzelnen Fördertatbestände anbelangt. Die Abschaffung der Tourismuskommission sowie der Ersatz der heutigen kantonalen Abgaben durch eine einzige Abgabe wurden durchwegs begrüsst.

Die Kommission hat sich vertieft mit der grundsätzlichen Frage auseinandergesetzt, ob auf Grundlage des Tourismusgesetzes zukünftig auch touristische Infrastrukturen, insbesondere Beherbergungsinfrastrukturen, gefördert werden sollen. Die mit der regierungsrätlichen Vorlage geplante Abkehr von dieser Förderung ist in der Kommission vereinzelt auf Kritik gestossen, weil damit der finanzielle Anreiz im Sinne einer Anschubfinanzierung entfalle. Insgesamt ist die Kommission aber überzeugt, dass die weiteren zur Verfügung stehenden Fördermöglichkeiten (Schweizerischen Gesellschaft für Hotelkredit, Neue Regionalpolitik sowie Wirtschaftsförderungsgesetz) ausreichend Unterstützung bieten. Hinzu kommt, dass auch im Rahmen von Art. 4 (Touristische Grundlagen) infrastrukturelle Massnahmen finanziell unterstützt werden können, wenn auch nicht im Beherbergungsbereich.

Die Kommission ist gespannt auf den Verordnungsentwurf und erwartet, dass der Regierungsrat diesen auf die 2. Lesung hin dem Kantonsrat vorlegt.

### **2. Detailberatung**

Der regierungsrätliche Gesetzesentwurf findet im Grossen und Ganzen die Unterstützung der Kommission.

#### **a) Unbestrittene Artikel ohne Kommentare der PK**

Folgende Bestimmungen finden die einstimmige Unterstützung der Kommission. Sie geben auch keinen Anlass zu Bemerkungen seitens der Kommission: Art. 2, Art. 7, Art. 8, Art. 9, Art. 10, Art. 13, Art. 14, Art. 15, Art. 16, Art. 17, Art. 18, Art. 19 und Art. 20.

#### **b) Zweck (Art. 1)**

Die Kommission stellt fest, dass der Regierungsrat aufgrund der Vernehmlassungseingaben Art. 1 nochmals grundlegend überarbeitet und sprachlich verbessert hat. Im Bewusstsein, dass die Tourismusdestination an den Kantonsgrenzen nicht Halt macht und richtigerweise „Appenzellerland“ hiesse, erachtet es die Kommission als zutreffend, dass die Tourismusdestination im ganzen Erlass nun als „Appenzell Ausserrhoden“ bezeichnet wird, da es sich um ein Gesetz des Kantons Appenzell Ausserrhoden handelt.

Vertieft hat sich die Kommission auch der Frage gewidmet, welchen Tourismus der Kanton fördern möchte, dies insbesondere bezogen auf Umwelt- und Verkehrsaspekte. Die Kommission ist der Ansicht, dass diese Aspekte im Zweckartikel ausreichend berücksichtigt sind.

Die Kommission stellte sich in Bezug auf Abs. 2 insbesondere die Frage, wie die „Interessen der Gäste“ und der „Umwelt“ berücksichtigt werden können. Mit der Bestimmung soll zum Ausdruck gebracht werden, dass bei der Förderung die Anliegen der einheimischen Bevölkerung, der Gäste und der Umwelt speziell zu beachten sind. Tourismusgesetze anderer Kantone kennen eine entsprechende Formulierung (z.B. Kanton St.Gallen).



## c) Vermarktungsfähigkeit der Tourismusdestination (Art. 3)

Art. 3 sorgte in der Kommission für längere Diskussionen. Insbesondere war unklar, was unter diesem Fördertatbestand genau gefördert werden soll. Als nicht verständlich empfunden wurde zudem der Begriff der „Vermarktungsfähigkeit“ der Tourismusdestination.

In Bezug auf den Förderinhalt ist festzuhalten, dass die Gesetzesvorlage zwischen der Vermarktung von strategischen Geschäftsfeldern einerseits (Art. 5) und der Sicherstellung der Vermarktungsfähigkeit der Tourismusdestination andererseits (Art. 3) unterscheidet. Unter dem Titel von Art. 3 sollen im Rahmen eines Leistungsauftrages, welcher die Destinationsmanagementorganisation erhält, Leistungen abgegolten werden, weil sie kollektive territoriale Aufgaben („Service Public“) erfüllt, die sonst niemand wahrnimmt. Im Vordergrund stehen dabei die Organisation und Steuerung der erforderlichen Management- und Planungsprozesse nach dem Destinationsmanagement der dritten Generation. Dabei handelt es sich vor allem um Marketing-Planungsprozesse, insbesondere die Entwicklung, Aktualisierung und Initiierung von strategischen Geschäftsfeldern sowie die damit zusammenhängenden Aufgaben- und Ressourcenplanung. Weiter sollen unter diesem Titel weitere Service-Public-Aufgaben abgegolten werden, insbesondere das Sicherstellen einer Basisinfrastruktur für die generelle Vermarktung der touristischen Angebote im Kanton (z.B. zentrale Homepage, zentrale Buchungssysteme, Gästeinformationsstellen, allgemeine Werbemittel für die Destination, Lobbying). Es geht bei Art. 3 somit nicht um die konkrete Vermarktung von touristischen Angeboten im Rahmen von strategischen Geschäftsfeldern (Vermarktungsinhalte), sondern um die Abgeltung von kollektiven territorialen Aufgaben für die Tourismusdestination Appenzell Ausserrhoden.

Für den wenig verständlichen Begriff „Vermarktungsfähigkeit“ der Tourismusdestination schlägt die Kommission einstimmig die Formulierung „Marketingmassnahmen zugunsten der Tourismusdestination“ vor. Ebenso soll der Titel von Art. 3 angepasst werden.

Antrag Regierungsrat	Antrag PK
Art. 3 Vermarktungsfähigkeit der Tourismusdestination	Art. 3 <u>Marketingmassnahmen zugunsten</u> der Tourismusdestination
<sup>1</sup> Der Kanton fördert die Vermarktungsfähigkeit der Tourismusdestination Appenzell Ausserrhoden. [...]	<sup>1</sup> Der Kanton fördert <u>Marketingmassnahmen zugunsten</u> der Tourismusdestination Appenzell Ausserrhoden. [...]

## d) Förderung touristischer Grundlagen (Art. 4)

Auch der Fördertatbestand von Art. 3 wurde in der Kommission kontrovers diskutiert. Insbesondere war unklar, was genau mit Art. 3 gefördert werden soll. Zudem war die Formulierung „Nutzbarmachung“ natürlicher, kultureller oder gesellschaftlicher Grundlagen für die Kommission wenig verständlich.

Unter dem Fördertatbestand von Art. 4 sollen insbesondere neue touristische Angebote finanziell unterstützt werden können. Die Massnahmen müssen dabei einen direkten kulturellen oder gesellschaftlichen Bezug zum Kanton haben oder auf den natürlichen Grundlagen des Kantons basieren. Zu denken ist dabei etwa an die Unterstützung von kulturellen Events und Anlässe wie etwa ein Brauchtumsfest (z.B. Biedermeierfest oder Jodlerfest), von infrastrukturellen Massnahmen zur Aufwertung und Inszenierung eines Wanderwegs oder Massnahmen im Bereich des Gesundheitstourismus. Voraussetzung ist dabei, dass die Massnahme gezielt



der Imageförderung des Tourismus im Appenzellerland dient oder eine bedeutende regionale Wertschöpfung erwarten lässt.

Eine Minderheit der Kommission vertrat die Ansicht, dass es wichtiger wäre, Gastgewerbeinfrastrukturen finanziell zu fördern und stellte Art. 4 grundsätzlich in Frage. Die Kommissionsmehrheit stellte die Möglichkeit, Feste, Anlässe und andere touristische Angebote finanziell zu unterstützen nicht in Frage, soweit der Tourismus als Ganzes im Kanton von der Fördermassnahme profitiert.

Die Kommission beantragt einstimmig, den Begriff „Nutzbarmachung“ zu streichen und Abs. 1 wie folgt zu formulieren:

<b>Antrag Regierungsrat</b>	<b>Antrag PK</b>
<sup>1</sup> Der Kanton kann Finanzhilfen gewähren an Massnahmen, welche die Nutzbarmachung natürlicher, kultureller oder gesellschaftlicher Grundlagen des Tourismus erhalten oder erweitern.	<sup>1</sup> Der Kanton kann Finanzhilfen gewähren an Massnahmen, welche <u>die natürlichen, kulturellen oder gesellschaftlichen Grundlagen</u> des Tourismus erhalten oder erweitern.

Bei Abs. 4 handelt es sich gemäss Bericht und Antrag des Regierungsrates um einen eigenständigen Tatbestand, der zu den Absätzen 1-3 keinen direkten Bezug hat. Im Vordergrund stehen dabei auch nicht Finanzhilfen an Dritte, sondern die Möglichkeit, dass der Kanton selber konzeptionelle Studien veranlassen oder sich an Tourismusorganisationen beteiligen kann. Die Kommission schlägt daher grossmehrheitlich vor, aus Abs. 4 einen eigenständigen Artikel (neuer Art. 9a) mit unverändertem Inhalt zu machen, und zwar wie folgt:

<b>Antrag Regierungsrat</b>	<b>Antrag PK</b>
<sup>4</sup> Der Kanton kann die Erarbeitung konzeptioneller Grundlagen wie Statistiken, Wertschöpfungs- und Machbarkeitsstudien veranlassen oder finanziell unterstützen. Er kann sich an Institutionen beteiligen.	Streichen.
-	<b>Art. 9a Konzeptionelle Grundlagen</b> <sup>1</sup> Der Kanton kann die Erarbeitung konzeptioneller Grundlagen wie Statistiken, Wertschöpfungs- und Machbarkeitsstudien veranlassen oder finanziell unterstützen. <sup>2</sup> Der Kanton kann sich an Institutionen beteiligen.

**e) Förderung touristisch bedeutsamer Geschäftsfelder (Art. 5)**

Der Fördertatbestand von Art. 5 war in der Kommission im Grundsatz unbestritten, wurde aber intensiv diskutiert. Die Förderung der Umsetzung der Angebotsgestaltung und Vermarktung von touristischen Aktivitäten in strategischen Geschäftsfeldern (SGF) ist Ausfluss des Destinationsmanagements der dritten Generation (DM3G), wonach sich Tourismusanbieter und Tourismusdestinationen aufgrund aktueller Entwicklungen des Marktumfelds (Globalisierung, Veränderungen in den Kommunikations-, Marketing- und Verkaufskanälen) verstärkt an neuen marktorientierten, dynamischen Prozessen ausrichten müssen. Das DM3G ist ein Vorgehensmodell zur Geschäftsfeld- und Destinationsplanung. Es richtet sich konsequent an der Nachfrage und den Reiseströmen aus. Damit soll die Wettbewerbsfähigkeit der Destination erhöht werden.



Ein (touristisches) Geschäftsfeld gilt nach Abs. 2 als bedeutsam resp. strategisch, wenn das Geschäftsfeld für den Kanton mittel- oder langfristige strategische Bedeutung hat. In diesem Zusammenhang obsiegte in der Kommission der Antrag grossmehrheitlich, den Begriff „aus touristischer Sicht“ zu streichen. Begründet wird dies damit, dass klar ist, dass der Fokus nur „touristisch“ sein kann.

Antrag Regierungsrat	Antrag PK
<sup>2</sup> Ein Geschäftsfeld gilt als touristisch bedeutsam, wenn es für den Kanton aus touristischer Sicht mittel- oder langfristig von strategischer Bedeutung ist.	<sup>2</sup> Ein Geschäftsfeld gilt als touristisch bedeutsam, wenn es für den Kanton <del>aus touristischer Sicht</del> mittel- oder langfristig von strategischer Bedeutung ist.

Die Entwicklung von SGF, deren Aktualisierung sowie die damit zusammenhängende Aufgaben- und Ressourcenplanung wird unter dem Titel von Art. 3 im Rahmen eines Leistungsauftrags an die Tourismusorganisation abgegolten. Die Förderung von SGF nach Art. 5 erfolgt in der Regel mittels vierjährigen Leistungsvereinbarungen, die auf entsprechenden Businessplänen basieren (pro SGF ein Businessplan).

Der maximale Fördersatz sorgte in der Kommission für längere Diskussionen. Umstritten war insbesondere die Höhe des maximalen Fördersatzes von 70 %. Eine Minderheit vertrat die Ansicht, dass dieser Satz relativ hoch ist und entsprechend auch der Druck, den Maximalsatz zu sprechen. Die Kommissionsmehrheit erachtet den Satz als sachgemäss, insbesondere wenn es darum geht, neue SGF finanziell zu unterstützen, die noch nicht ausreichend Drittmittel genieren können. Die Mehrheit folgte jedoch dem regierungsrätlichen Vorschlag und lehnte den Antrag ab, die Finanzhilfe auf maximal 60 % zu senken.

## f) Förderung des Strukturwandels in der Beherbergungswirtschaft (Art. 6)

Der Fördertatbestand von Art. 6 wurde in der Kommission kontrovers diskutiert. Der Antrag, Art. 6 zu streichen wurde abgelehnt. Der unterliegende Teil der Kommission erachtete die Unterstützung von neuen Geschäftsmodellen in der Beherbergungsindustrie nicht als förderwürdig, weil davon in erster Linie einzelne Betriebe profitierten. Zudem sollte nach der Meinung einzelner Mitglieder anstelle von Geschäftsmodellen viel eher touristische Infrastrukturen von Gastgewerbebetriebe direkt mit Fördermitteln unterstützt werden. Die Kommissionmehrheit möchte an der regierungsrätlichen Fassung festhalten, weil Investitionen in neue Geschäftsmodelle (inkl. Infrastrukturplanungen) schlussendlich wieder der Gemeinde resp. dem Kanton zu Gute kommen.

Umstritten war weiter Abs. 2, wonach sich die Gemeinden an der Finanzierung mindestens gleichwertig zu beteiligen haben. Bereits im Rahmen der Vernehmlassung haben zahlreiche Teilnehmende diese Bestimmung kritisiert. Als problematisch wurde insbesondere die Tatsache angesehen, dass eine Gemeinde ein entsprechendes Förderungsgesuch etwa aus rein finanziellen Gründen ablehnen kann, obwohl das Projekt von kantonaler Bedeutung ist. Der Antrag, Abs. 2 zu streichen, wurde in der Folge aber grossmehrheitlich abgelehnt.

Erfolgreich war hingegen der Antrag, die relative Grenze der Finanzhilfe nach Abs. 1 auf einen Drittel (statt 50 %) zu beschränken. Dieser Antrag hat sich gegen zwei weitere Anträge (40 %, 25 %) grossmehrheitlich durchgesetzt. Hintergrund des Vorschlags ist, dass es eine 50-prozentige Beteiligung durch den Kanton (und somit auch durch die Gemeinde) in der Praxis gar nicht geben kann, da sich die Beitragsempfänger nach Art. 7 Abs. 1 angemessen mit eigenen Mitteln am Vorhaben zu beteiligen haben.



Antrag Regierungsrat	Antrag PK
<sup>1</sup> [...] Die Finanzhilfe beträgt maximal 50 % der ausgewiesenen Kosten, höchstens aber 50'000 Franken pro Fall.	<sup>1</sup> [...] Die Finanzhilfe beträgt maximal <u>ein Drittel</u> der ausgewiesenen Kosten, höchstens aber 50'000 Franken pro Fall.

Der Antrag auf Erhöhung der absoluten Grenze von Fr. 50'000 auf Fr. 100'000 fand in der Kommission hingegen kein Gehör und wurde grossmehrheitlich abgelehnt.

Erfolgreich war schliesslich der Vorschlag der Kommission, Abs. 2 in dem Sinne klarer zu formulieren, als dass sich die Gemeinden an der „Förderung“ (nach Abs. 2) und nicht an der „Finanzierung“ mindestens gleichwertig zu beteiligen haben.

Antrag Regierungsrat	Antrag PK
<sup>2</sup> Finanzhilfen können nur gewährt werden, wenn sich die Standortgemeinde an der Finanzierung mindestens gleichwertig beteiligt.	<sup>2</sup> Finanzhilfen können nur gewährt werden, wenn sich die Standortgemeinde an der <u>Förderung</u> mindestens gleichwertig beteiligt.

## g) Tourismusabgabe (Art. 10-13)

Für die Kommissionsmehrheit ist die Erhebung einer kantonalen Tourismusabgabe unbestritten. Eine Minderheit vertrat die Ansicht, dass die touristischen Betriebe von der Tourismusabgabe befreit werden sollten, da sie bereits die touristischen Angebote zur Verfügung stellten und Steuern bezahlten. Der entsprechende Antrag auf Streichung von Art. 10-13 wurde mehrheitlich abgelehnt. Diesfalls würden Einnahmen in der Höhe von rund Fr. 475'000 entfallen. Die Finanzierung der Fördermassnahmen nach dem neuen Tourismusgesetz wäre in Frage gestellt.

## h) Abgabepflicht (Art. 11)

Durch die offene Formulierung der einzelnen Tatbestände des Art. 11 werden auch neuartige Unterbringungsmöglichkeiten erfasst (z.B. Airbnb, Couchsurfing).

Kontrovers diskutiert wurde die in Art. 11 Abs. 2 lit. b stipulierte Abgabepflicht für Anbieterinnen und Anbieter von gewinnorientierten touristischen oder auf Freizeit ausgerichteten Aktivitäten. Nach der Kommissionmehrheit sind unter diesem Titel zahlreiche Betriebe abgabepflichtig, die touristische Angebotslücken füllen wie z.B. Skilifte. Solche Betriebe würden bereits heute „ums Überleben kämpfen“, während ausserkantonale Betriebe, die im Kanton touristische Aktivitäten anbieten, keine Abgabe leisten müssten. Zudem ortet die Kommissionsmehrheit Abgrenzungsprobleme. Befürchtet wird weiter ein grosser Aufwand für die Erhebung der Abgabe. Der Streichungsantrag von Art. 11 Abs. 2 lit. b wurde entsprechend grossmehrheitlich gutgeheissen.

Antrag Regierungsrat	Antrag PK
<sup>2</sup> [...] b) Anbieterinnen und Anbieter von gewinnorientierten touristischen oder auf Freizeit ausgerichteten Aktivitäten (Ski- und Alpenschulen, Langlaufschulen, Wander- und Biketouren, Gleitschirmflüge, Trekking, Rafting, Canyoning und dergleichen);	<sup>2</sup> [...] <del>b) Anbieterinnen und Anbieter von gewinnorientierten touristischen oder auf Freizeit ausgerichteten Aktivitäten (Ski- und Alpenschulen, Langlaufschulen, Wander- und Biketouren, Gleitschirmflüge, Trekking, Rafting, Canyoning und dergleichen);</del>



Während Abs. 2 lit. b gestrichen werden soll, soll nach der Auffassung der Kommission an der Abgabepflicht für öffentliche Transportunternehmen nach Abs. 2 lit. c festgehalten werden. Die Transportunternehmen haben sich im Rahmen der Vernehmlassung nicht gegen diese Bestimmung ausgesprochen. Auch Zweitwohnungsbesitzerinnen und -besitzer würden von der touristischen Infrastruktur profitieren. Eine Abgabepflicht erachtet die Kommission somit als gerechtfertigt.

Eingehend diskutiert wurde schliesslich die Ausnahme von der Abgabepflicht nach Abs. 4 für Spitäler, Altersheime und dergleichen, die einen Restaurationsbetrieb überwiegend für eigene Bedürfnisse führen. Ein Teil der Kommission erachtet diese Bestimmung als problematisch resp. ungerecht, weil solche Betriebe die übrigen Restaurationsbetriebe konkurrenzieren würden und teilweise mit anderen Preisen kalkulieren könnten. Für einen anderen Teil der Kommission steht fest, dass es nicht möglich ist, im Gesetz für jeden Fall eine absolut gerechte Lösung zu finden. Mit einer gewissen Unschärfe („überwiegend für eigenen Bedürfnisse“) muss sich der Gesetzgeber begnügen und den Beurteilungsspielraum den rechtsanwendenden Behörden überlassen.

## i) Bemessungsgrundlage (Art. 12)

Weil die Kommission beantragt, Art. 11 Abs. 2 lit. b zu streichen, ist konsequenterweise auch Art. 12 Abs. 1 lit. c zu streichen.

Antrag Regierungsrat	Antrag PK
<sup>1</sup> [...] c) für Betriebe mit gewinnorientierten touristischen Aktivitäten: nach Massgabe der Betriebsgrösse, maximal 1'000 Franken;	<sup>1</sup> [...] c) für <del>Betriebe mit gewinnorientierten touristischen</del> Aktivitäten: <del>nach Massgabe der Betriebsgrösse, maximal 1'000 Franken;</del>

Schliesslich hat die Kommission einstimmig dem Antrag zugestimmt, nicht nur für kleine Hotelbetriebe, sondern generell für kleine Betriebe reduzierte Ansätze vorzusehen. Die Bestimmung ist nach Meinung der Kommission als Auftrag an den Regierungsrat zu verstehen, in der Verordnung nach Grösse der Betriebe differenzierte Abgabesätze vorzusehen.

Antrag Regierungsrat	Antrag PK
<sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt die Höhe der Abgaben sowie die Einzelheiten. Er kann insbesondere für Saisonbetriebe und kleine Hotelbetriebe reduzierte Ansätze vorsehen.	<sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt die Höhe der Abgaben sowie die Einzelheiten. Er kann insbesondere für Saisonbetriebe und kleine <u>Betriebe</u> reduzierte Ansätze vorsehen.



**C. Antrag**

Die vorberatende parlamentarische Kommission beantragt Ihnen,

1. auf die Vorlage einzutreten;
2. dem Entwurf der Totalrevision des Tourismusgesetzes im Sinne der Kommission zuzustimmen.

Für die parlamentarische Kommission

Anna Eugster, Präsidentin

Beilagen

Beilage 2.1      Synopse